

Anerkennungsvoraussetzungen für ein Unterstützungsangebot nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)

Allgemeine Voraussetzungen

1) Fachkraftbegleitung

Eine Fachkraft ist für die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leistungserbringer, die nicht selbst Fachkraft sind verantwortlich. Weiterhin stellt die Fachkraft ein Angebot des fachlichen Austauschs für die Leistungserbringer bereit.
= geeignete minds. dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung
= geeigneter Studienabschluss

Bei Betreuungsgruppe:

- Sollte vor Ort sein
- Tätigkeitsspezifische Qualifikation + angemessene Berufserfahrung

2) Qualifizierte Leistungserbringer

= Basisqualifikation 40 h / 30 h
= abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Pflege
= § 53 c Qualifikation (ehemals § 87b)
= von Bezirksregierung als gleichwertig anerkannte Qualifikation (vor dem 31.12.2018)

Bei Betreuungsgruppe:

Tätigkeitsspezifische Qualifikation + angemessene Berufserfahrung

3) Leistungskonzept

Das Leistungskonzept schafft einen Überblick über das Angebot und ist den Nutzern auszuhändigen. Folgende Punkte müssen thematisiert werden:

1. Name und Kontaktdaten des Anbieters, sowie der Angebote
2. Adressaten der Angebote
3. Inhalt, Umfang und Preis der Angebote
4. Qualifikationen der LE
5. Sicherstellungen von Schulungen und Fortbildungen
6. Art u. Umfang der fachlichen Begleitung und Unterstützung durch die Fachkraft
7. Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen
8. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen
9. Bei Betreuungsgruppen: Verhältnis von Betreuer und Nutzer

4) Behördliches Führungszeugnis

Ist von der antragstellenden Person / Geschäftsführung bei der jeweiligen Stadt-/ Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Angebote nur für Erwachsene:

Führungszeugnis Belegart OB erforderlich.

Angebote, die sich nur oder auch an Kinder u. Jugendliche richten:

Sie erhalten nach Antragstellung ein Schreiben von der Anerkennungsbehörde für die Beantragung eines Führungszeugnisses der Belegart OE.

5) Angemessene Vergütung

Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem aktuell gültigen Preiserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

6) Angemessene Fahrtkosten

Gilt nur für Hin- bzw. Rückweg. Nicht für Fahrten innerhalb des Angebots.

Kann pro gefahrenen km oder als Pauschale abgerechnet werden.

7) Keine Pflegemaßnahmen

Innerhalb des Unterstützungsangebots sind pflegerische Maßnahmen nicht zulässig.

8) Zuverlässige Leistungserbringer

Die Zuverlässigkeit der Leistungserbringer muss im Antragsverfahren bestätigt werden. Hierfür lassen die Anbieter sich in regelmäßigen Abständen von ihren Leistungserbringern entsprechende Führungszeugnisse vorlegen.

9) Vorliegen einer Betriebshaftpflicht

Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist zwingend notwendig. Das Vorliegen der Betriebshaftpflichtversicherung muss im Antragsverfahren bestätigt werden.

10) Zustimmung Mitwirkungspflichten

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist den Mitwirkungspflichten zuzustimmen. Dies muss im Antragsverfahren bestätigt werden. Hierzu gehören folgende Pflichten:

- a) Alle Tatsachen sind wahrheitsgemäß anzugeben
- b) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen
- c) Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen
- d) der zuständigen Behörde sind Nachweise vorzulegen oder auf Verlangen ihrer Vorlage zuzustimmen

11) Unterschriebene Antragsbestätigung

Die Antragsbestätigung steht zum Ausdruck im Programm Pfadua.nrw.de zur Verfügung.

Weitere Voraussetzungen für eine Betreuungsgruppe

12) Gruppengröße

Allgemein gilt eine max. Größe von 9 Pflegebedürftige
In Wohngruppen max. 12 Pflegebedürftige

13) Betreuungsschlüssel

Das Verhältnis von 1 Betreuungsperson : 3 Pflegebedürftige ist einzuhalten.

14) Angemessene Räumlichkeiten

Angemessene Räumlichkeiten sind von dem Anbieter sicherzustellen und im Antragsverfahren zu bestätigen.

Ausnahmeregelung von Gruppengröße und Betreuungsverhältnis, wenn...

1. Ein angemessenes Verhältnis gewahrt ist
2. Mindestens eine tätigkeitsgerecht qualifizierte Fachkraft vor Ort ist
3. Eine Bestätigung der Angemessenheit eines öffentlichen Trägers vorliegt

Besonderheiten für eine zugelassene Pflegeeinrichtung

Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen wird auf folgende Nachweise und Bestätigungen verzichtet:

- Fachkraftbegleitung
- Versicherungsschutz
- Zuverlässigkeit des Anbieters und der leistungserbringenden Personen

—